

Börsenblatt  
für den  
Deutschen Buchhandel  
und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige  
Herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 15.

Dienstags, den 20. Februar

1838.

Gesetzgebung.

In Baiern wurde im Monat Januar verboten:

- 1) Die Nr. 191 der in Kempten erscheinenden Zeitung „Weltbegebenheiten.“
- 2) Lamennais, le livre du peuple.
- 3) Kritische Bemerkungen über die Kölner Sache. Ein offener Brief an Niemand den Kundbaren und das urtheilsfähige Publikum von Peter Einsiedler. Herausgeg. v. Ernst von Lassaulx. Würzburg. In Commission der Stahl'schen Buchhandlung.

Buchhandel.

Ueber Verkauf von Büchern Seitens der Verleger in Auctionen.

Die nothgedrungene Erklärung der Sortimentsbuchhändler in Frankfurt a. M. an die Verleger, welche ihren Verlag durch Antiquare zu niedrigen Preisen verkaufen lassen, verdient allgemeine Beachtung und, wird das Beabsichtigte kräftig durchgeführt, den Dank unseres Vereins.

Sehr wünschenswerth ist, daß eine ähnliche Maßregel ergriffen werde gegen die Verleger, welche ihre guten und bedeutenden Verlags-Artikel, öfter kurz nach deren Erscheinen, in Auctionen geben, besonders in die zu Halle, wie die Kataloge von da erweisen. Es darf nicht vorausgesetzt werden, daß dies aus schröder Gewinnsucht, oder um sich zu helfen und zu retten geschehe, und so würde es sprießlich sein, wenn diese Verleger und ihre Vermittler im Börsenblatt erklärtten, in welcher Absicht sie sich eine Verfahrungsart gestatten, die wie ein Geier an den Eingangs-Jahrgang.

weiden des lebendigen Organismus unsers deutschen Buchhandels nagt.

Von einem Verlagsbuchhändler.

Noch ein Votum über Buchhändler-Zahlung.

Der Aufsatz in Nr. 11 des BBl. wird ohne Zweifel so vielen Anklang finden, — da meiner Meinung nach, kaum etwas Begründetes gegen seinen Inhalt sich vorbringen läßt, — daß es nicht die Absicht dieser Zeilen sein kann, den Gegenstand der Discussion nochmals zu verarbeiten: nur zur Ergänzung der Billigkeits-Frage sei mir erlaubt, Folgendes hinzuzufügen:

Unabreislich steht es dem Verleger frei, seine Bedingungen, dem Sortimentshändler gegenüber, geltend zu machen; es steht ihm also auch frei, den Rabatt um 2% zu kürzen, indem er Pr. Cour. statt Bz. fordert: wie gesagt, es steht ihm frei; allein ist es billig? — Gesezt, die Geschäfte der Verleger und Sortimentshändler wögen sich, in Betreff ihres Umfangs, durchschnittlich auf (obwohl dies, beiläufig gesagt, durchaus nicht der Fall ist, denn das Quantum des Absatzes vertheilt sich auf weit mehr Sortimente, als Verleger, d. h. letztere machen weit größere Geschäfte als erstere), so wird es dennoch wohl kaum eines Beweises bedürfen, daß das Verlagsgeschäft, dem alle nur erdenkliche Chancen offen stehen, unvergleichlich lucrativer ist, als das Sortimentsgeschäft, dessen Gewinn allseitig und streng limitirt ist: — ist es demnach billig, daß der Verleger, der Unabhängig, jeden Augenblick mit neuen Forderungen, neuen Ansprüchen dem Sortimentshändler, dem von den Launen des Publikums

25